

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 13. Mai 2020

32. Stück

357. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

357. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

Der Universitätsrat hat gemäß § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 UG nachstehende Geschäftsordnung der Universität Innsbruck genehmigt:

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

§ 1 Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung der Universität Innsbruck wird mit Beschluss des Rektorats vom 15.04.2020 sowie mit Genehmigung des Universitätsrats vom 12.05.2020 gemäß § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 UG erlassen.

Die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 6 UG regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universität Innsbruck bestmöglich zu erreichen.

§ 2 Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat besteht aus (Reihung der Vizerektorinnen und der Vizerektoren alphabetisch nach Zuständigkeitsbereich):

- dem Rektor oder der Rektorin
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Infrastruktur
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Personal

Der Rektor oder die Rektorin nimmt seine oder ihre Funktion hauptamtlich wahr (Vollzeit). Die Funktionen des Vizerektors oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende wird hauptamtlich (Vollzeit) wahrgenommen. Die Funktionen des Vizerektors oder der Vizerektorin für Forschung, des Vizerektors oder der Vizerektorin für Infrastruktur sowie des Vizerektors oder der Vizerektorin für Personal werden in Teilzeit wahrgenommen. Das genaue zeitliche Ausmaß der Tätigkeit ist im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegt.

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG).

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 3 Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung des Rektors oder der Rektorin, der Vizerektoren oder Vizerektorinnen sowie hinsichtlich der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 und 24 UG).

§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Beschlussfassung des Rektorats

Folgende Angelegenheiten sind u. a. von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Rektorats:

1. Erstellung von Entwürfen der Satzung und gegebenenfalls von Entwürfen der Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität sowie gegebenenfalls von Anträgen zur Änderung des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
3. Erstellung des Organisationsplans der Universität und gegebenenfalls Anträge zur Änderung des Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
6. Veranlassung von externen Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG);
7. Beschluss über den jährlichen Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
8. Grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderung sowie der Antidiskriminierung (§ 3 Z 9 UG und Bundesgesetz über die Gleichbehandlung);
9. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen (z. B. Satzung) stehen (§ 22 Abs. 2 UG), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
10. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
11. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG;
12. Richtlinien für die Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG) und für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erlass und der Rückerstattung derselben (§ 92 UG);
13. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG);
14. Beschlussfassung im Falle eines Verfahrens gem. § 21 Abs. 14 UG zur Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
15. Richtlinien für die Bemessung, Einhebung und Verwendung von Kostenersätzen gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG;
16. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
17. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), deren Tätigkeit nicht dem Rektor oder der Rektorin oder einem Vizerektorat zugeordnet sind, gemäß den vom Rektorat festgelegten Grundsätzen;
18. Zuordnung der Universitätsangehörigen (mit Ausnahme der Studierenden) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
19. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung;
20. Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Mitgliedern des Rektorats.

§ 5 Aufgaben zur gemeinsamen Entscheidung durch mehrere Mitglieder des Rektorats

Gemeinsam durch den Rektor oder die Rektorin und den Vizerektor oder die Vizerektorin für Forschung ist zu entscheiden:

Angelegenheiten der Gründung oder Beteiligung der Universität Innsbruck von bzw. an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds und Vereinen.

§ 6 Angelegenheiten zur alleinigen Besorgung durch ein Mitglied des Rektorats

(1) Aufgaben des Rektors oder der Rektorin zur alleinigen Besorgung:

Dem Rektor oder der Rektorin obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 UG die Aufgabe des oder der Vorsitzenden und des Sprechers oder der Sprecherin des Rektorats. Im Rahmen der Kompetenzen des Rektorats als Kollegialorgan werden folgende Aufgaben vom Rektor oder von der Rektorin alleine besorgt:

1. Erteilung der Lehrbefugnis (§ 103 Abs. 1 UG);
2. Maßnahmen der kurz-, mittel- und längerfristigen Budget-, Finanz- und Ressourcenplanung;
3. Einrichtung eines Rechnungswesens einschließlich eines Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG) sowie deren laufende Umsetzung und Überwachung durch geeignete organisatorische Einrichtungen und Vorkehrungen des Controllings einschließlich der Budgetplanung, des Budgetvollzugs sowie der Verrechnung und Innenrevision;
4. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG) und Ressourcenzuweisung an die einzelnen Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG) in Verbindung mit den vom Universitätsrat genehmigten Richtlinien für die Gebarung (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG);
5. Angelegenheiten für internationale Beziehungen der Universität und ihre Einrichtungen;
6. Qualitätsmanagement (§ 14 Abs. 1 UG);
7. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen, Abwicklung der Berufungsverfahren und Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98, § 99 und § 99a UG);
8. Anbahnung, Förderung und gegebenenfalls Koordinierung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen;
9. Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit (bei Bedarf themenbezogen jeweils unter Einbeziehung des zuständigen Vizerektors oder der zuständigen Vizerektorin) einschließlich der strategischen Leitung der einschlägigen Einrichtungen der Universität;
10. Grundsätzliche Fragen des Fundraisings und Koordination von Fundraising-Aktivitäten;
11. Universitätsweites Veranstaltungswesen sowie die Dispensierung von Mieten und Betriebskosten für Veranstaltungen in einem vorgegebenen Rahmen;
12. Gewährung von Dienstfreistellungen und Sonderurlauben, die einen Zeitraum von einem halben Jahr überschreiten;
13. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Rektor unterstellt sind;
14. Zentrale rechtliche Angelegenheiten und Koordination der Rechtsberatung;
15. Entscheidung über die Einhebung, den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen (§ 92 UG) sowie die Festsetzung oder Ermäßigung von Lehrgangsbeiträgen (§ 91 UG).
16. Maßnahmen gemäß dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung, insbesondere die Einsetzung eines/einer dem Rektor oder der Rektorin direkt unterstellten Strahlenschutzbeauftragten und Ermächtigung derselben/desselben zur Erteilung von unmittelbarer Anordnungen und Weisungen in diesem Bereich;
17. Koordinierung der universitären Internationalisierungsagenden.

(2) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Forschung zur alleinigen Besorgung:

1. Angelegenheiten der Forschung gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG) einschließlich Begleitung der Habilitationsverfahren;
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Forschung;
3. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Forschung (§ 14 UG) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG), Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen sowie Dokumentation der Forschungsleistungen einschließlich Pflege und laufende Adaptierung der Instrumente (z.B. Datenbanken), mit denen einschlägige Daten dokumentiert werden;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsfinanzierung im nationalen und internationalen Umfeld
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Forschung an der Universität Innsbruck;
6. Angelegenheiten der Nutzung und Verwertung von geistigem Eigentum sowie die Ausübung des Aufgriffsrechts an Dienstleistungen (§ 106 Abs. 3 UG);
7. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Forschung;
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung unterstellt sind;
9. Verfügung über die dem Vizerektor oder der Vizerektorin gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 GO zugeteilten Budgetmittel.
10. Angelegenheiten des Universitätsarchivs;
11. Koordinierung der universitären Digitalisierungsagenden.

(3) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Infrastruktur zur alleinigen Besorgung:

1. Bau- und Raumangelegenheiten, inkl. Abwicklung und Durchführung von Bauprojekten;
2. Langfristige strategische Bau- und Raumplanung in Absprache mit dem Rektor oder der Rektorin;
3. Erstellung und Vollziehung der Haus- und Benützungordnung der Universität Innsbruck;
4. Gebäudeschutz und bauliche und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie Sicherheitswesen;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Infrastruktur unterstellt sind;
6. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Infrastruktur;
7. Verfügung über die dem Vizerektor oder der Vizerektorin gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 GO zugeteilten Budgetmittel;
8. Koordinierung der universitären Nachhaltigkeitsagenden.

(4) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende zur alleinigen Besorgung:

1. Angelegenheiten der Lehre gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG) und den Zielen des Bologna-Prozesses;
2. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen (§ 60 bis § 71 UG);
3. Entscheidungen in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung (§ 64 a UG);
4. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Lehre (§ 14 UG);
5. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Lehre;
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Lehre an der Universität Innsbruck;
7. Förderung von Anliegen der Studierenden und Optimierung ablaufsorganisatorischer Maßnahmen im Lehre-, Studien- und Prüfungswesen;

8. Angelegenheiten im Bereich des Studien- und Prüfungswesens;
9. Weiterbildung (§ 3 Z 5, § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c und § 51 Abs. 2 Z 21 UG);
10. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstellten Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
12. Führen von Kooperationsgesprächen mit Einrichtungen des tertiären Bildungssektors im Bereich der Lehre
13. Verfügung über die dem Vizerektor oder der Vizerektorin gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 GO zugeteilten Budgetmittel;
14. Angelegenheiten der Behindertenbeauftragten;
15. Südtirolagenden im Bereich der Lehre;
16. Koordinierung der universitären Agenden den Student-Life-Cycle betreffend.

(5) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Personal zur alleinigen Besorgung:

1. Personalangelegenheiten und die Personalentwicklung; allfällige Zuständigkeiten des gesamten Rektorats oder des Rektors bzw. der Rektorin bleiben unberührt;
2. Gewährung von über die Bestimmungen des Kollektivvertrags bzw. des Gehaltsgesetzes hinausgehende Bezahlungen, grundsätzliche besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonals (z. B. Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen) (in Abstimmung mit dem Rektor oder der Rektorin);
3. Angelegenheiten der Antidiskriminierung und Geschlechtergleichstellung (je nach ressortbezogener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Rektor oder der Rektorin, den Vizerektorinnen oder den Vizektoren);
4. Personenbezogener Datenschutz einschließlich Wahrnehmung der Aufgaben der DSGVO zur internen Datenschutz- und Datensicherheitsorganisation (gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren betroffenen Vizerektorinnen oder Vizektoren) sowie Vorlage der Berichte des Datenschutzbeauftragten an das Rektorat;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Personal unterstellt sind;
6. Erlassung von Richtlinien für den Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG) und für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen;
7. Personalzuteilung innerhalb eines zu vereinbarenden Stellenplans;
8. Gewährung von Freistellungen und Sonderurlaub bis zu einem halben Jahr;
9. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich des Personals;
10. Verfügung über die dem Vizerektor oder der Vizerektorin gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 GO zugeteilten Budgetmittel;
11. Koordinierung der universitären Diversitätsagenden.

§ 7 Fach- und Dienstaufsicht über Dienstleistungseinheiten und Stabsstellen

Dem Rektor oder der Rektorin unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Budget und Controlling

Büro für Öffentlichkeitsarbeit

Finanzabteilung

Innenrevision (agiert teilweise weisungsfrei)

Internationale Dienste (International Services)

Transferstelle Wissenschaft – Wirtschaft - Gesellschaft

Universitätszentrum Obergurgl – Forschung, Tagung, Sport

Zentraler Rechtsdienst

Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

projekt.service.büro
Universitätsverlag (iup)
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol
Zentraler Informatikdienst (ZID)

Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Infrastruktur unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Dienstleistungseinheit für Gebäude und Infrastruktur
Dienstleistungseinheit für Sicherheit und Gesundheit (in Abstimmung mit dem oder der VR für Personal)

Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Fakultäten Servicestelle
Sprachenzentrum
Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung
Studienabteilung
Universitäts-Sportinstitut (USI)

Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Personal unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Büro für Gleichstellung und Gender Studies
Personalabteilung
Personalentwicklung

§ 8 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG vom Rektor oder von der Rektorin gemeinsam mit mindestens einem Vizerektor oder einer Vizerektorin zu entscheiden sind, gelten insbesondere auch

- ein allfälliges Nachtragsbudget;
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing;
- Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 UG aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 250.000,- erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 – 28 abgeschlossen werden. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das über drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich;
- Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften;
- Gründung oder Beteiligung der Universität Innsbruck von bzw. an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds und Vereinen.

Davon unberührt bleibt das Erfordernis, gemäß § 21 UG für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Universitätsrats einzuholen (siehe Punkt 4 der Richtlinien für die Gebarung).

§ 9 Vertretungsbefugnisse

Der Rektor oder die Rektorin wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von den Vizerektoren oder Vizerektorinnen vertreten:

1. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Forschung wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Lehre und Studierende wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Personal wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 20 der GO (Angelegenheiten der Gründung sowie Vertretung der Universität Innsbruck in Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds und Vereinen) kommen vorangeführte Vertretungsregelungen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn seitens des Rektors oder der Rektorin und des Vizerektors oder der Vizerektorin für Forschung nicht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt wurde. Eine solche Vollmacht kann in diesen Angelegenheiten nur dem jeweils anderen mit der Besorgung dieser Angelegenheiten gem. § 5 Abs. 1 Z 20 betrauten Mitglied des Rektorats (dem Rektor oder der Rektorin, dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung) erteilt werden oder durch den Rektor oder die Rektorin und den Vizerektor oder die Vizerektorin für Forschung gemeinsam an eine dritte Person.

§ 10 Rektoratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor oder der Rektorin einberufen und geleitet. Regelmäßige Sitzungen sollten möglichst einmal in der Woche stattfinden.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen vom Rektor oder der Rektorin oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.
- (3) Auf Entscheidung des Rektors oder der Rektorin kann eine Sitzung auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Absatz 6.
- (4) Die Protokollführung erfolgt durch ein vom Rektor oder der Rektorin bestimmtes Mitglied des allgemeinen Universitätspersonals. Rektoratsbeschlüsse sind in den Protokollen hervorzuheben. Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das in der Regel innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. In dringlichen Fällen kann der Rektor oder die Rektorin eine Beschlussfassung im Umlaufweg vornehmen, sofern alle Mitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
- (5) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- (6) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, davon der Rektor oder die Rektorin, im wiederholten Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, physisch anwesend sind.
- (7) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Einstimmigkeit.
- (8) In folgenden Agenden sind Beschlüsse einstimmig zu fassen (Stimmenthaltungen sind möglich):
 - a) Erstellung eines Entwurfs der Satzung oder einer Satzungsänderung zur Vorlage an den Senat;
 - b) Erstellung eines Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
 - c) Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
 - d) Erstellung des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat.
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (10) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Berichte und Anträge an den Universitätsrat

- (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.
- (2) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor oder von der Rektorin vorzulegen.

§ 12 Zeichnungsbefugnisse

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor oder von der Rektorin zu unterzeichnen.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von jenem Mitglied bzw. jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.
- (3) Eine Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 7 ist von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern, darunter dem Rektor oder der Rektorin, zu zeichnen.
- (4) Verträge sind nach Vorlage an den Rektor oder die Rektorin von jenem Mitglied bzw. jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, in dessen bzw. deren jeweils zu vertretenden Aufgabenbereichen der Vertragsinhalt fällt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Universitätsrat mittels Beschluss vom 12.05.2020 genehmigt und tritt mit 13. Mai 2020 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Universitätsrat:

Dr. Werner Ritter

Vorsitzender
